



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

11.05.2020

Aktenzeichen
2000 - Z. 540
bei Antwort bitte angeben

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3346

A14, A14/1

Bearbeiter: Herr Böllinger
Telefon: 0211 8792-521

53. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2020

Bericht zu TOP „Corona-Virus in der Justiz“

Anlage

1. Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

53. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 13. Mai 2020

Schriftlicher Bericht zu TOP
„Corona-Virus in der Justiz“

Zu dem Tagesordnungspunkt „Corona-Virus in der Justiz“ der Sitzung des Rechtsausschusses am 13. Mai 2020 berichte ich wie folgt:

1. Dienstbetrieb, Sitzungen und Zugang zu Gerichtsgebäuden

Die aktuellen Entwicklungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus erlauben es, auch in der Justiz - wenngleich unter veränderten Rahmenbedingungen - schrittweise in einen geordneten Dienstbetrieb zurückzukehren. Mit Erlass vom 23. April 2020 hat das Ministerium der Justiz den Weg dorthin wie folgt gestaltet:

Der wieder verstärkte Präsenzbetrieb in den Gerichten und Behörden hat zur Folge, dass mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz, mehr Rechtssuchende und ihre Rechtsanwälte und mehr Besucher in die Gerichte und Behörden kommen. Um Infektionsquellen und -risiken soweit wie möglich zu reduzieren, ist deshalb die Abstandsregel unbedingt zu beachten. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird. Ausnahmen gelten für kurzfristige Begegnungen auf Verkehrsflächen. Soweit sichergestellt ist, dass die Abstandsregel eingehalten werden kann, ist das Anlegen weiterer Schutz-ausstattung, insbesondere von Mund-Nasen-Schutz, nicht erforderlich. Lediglich in den Fällen, in denen der Mindestabstand unterschritten werden muss, sollte geeignete Schutz-ausstattung benutzt werden. Daneben sind die Voraussetzungen für eine den RKI-Empfehlungen folgende Händehygiene jederzeit zu gewährleisten. Die erweiterten Möglichkeiten der Tele- oder Heimarbeit in den Bereichen, in denen eine effektive Aufgabenerfüllung möglich ist, bleiben bestehen.

Der Sitzungsbetrieb wird unter Beachtung der zum Infektionsschutz und zur Durchbrechung von Infektionsketten ergriffenen Maßnahmen wieder verstärkt aufgenommen. Beim Saalmanagement muss zur Wahrung der Gesundheitsanforderungen, insbesondere der Abstandswahrung, flexibel auf unterschiedliche Raumanforderungen und Angebote reagiert werden. Zielsetzung ist es, mit einer abgestimmten Terminierung das Personenaufkommen in den Sitzungsräumen und Wartebereichen so weit wie möglich zu entzerren. Hierzu besteht die Möglichkeit, die Sitzungszeiten sowohl täglich als auch durch Sitzungen am Samstag unter Wahrung der tarif- und dienstrechtlichen Arbeitszeitbestimmungen auszuweiten. Die Anberaumung von Sitzungen und die konkrete Gestaltung des Sitzungsablaufs bleiben den Richterinnen und Richtern im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit und den daraus folgenden sitzungspolizeilichen Befugnissen vorbehalten.

Der Zugang zu Gerichts- und Dienstgebäuden steht in der Regel wieder offen. Beschränkungen sind lediglich zulässig zur effektiven Durchsetzung der Abstandsregeln insbesondere auf Verkehrsflächen in den Gebäuden. Unter Wahrnehmung des Hausrechts kann Personen, die Symptome einer COVID-19-Erkrankung zeigen oder innerhalb der jeweils letzten 14 Tage persönlich engen Kontakt mit einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person hatten, der Zutritt und Aufenthalt verboten werden.

2. Wiederaufnahme des Tagungsbetriebs bei der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie ist der Tagungsbetrieb in der Justizakademie bis Ende April 2020 eingestellt worden. Diese Zeit ist auch genutzt worden, um weitere Erfahrungen mit digitalen Lernangeboten zu sammeln.

Ab dem 4. Mai 2020 ist mit der schrittweisen Wiederaufnahme des Tagungsbetriebs begonnen worden. Hierzu sind weitreichende Hygienemaßnahmen und die Vorgaben des Robert-Koch-Instituts zu den Abstandsregeln umgesetzt worden. Die auf dieser Basis durchführbaren Veranstaltungen werden in die größeren Räume der Justizakademie verlegt. Gleichzeitig kann es erforderlich werden, die Teilnehmerzahl an die Raumgröße anzupassen. Das abendliche Rahmenprogramm zu den Veranstaltungen bleibt vorläufig ausgesetzt.

Die Leitung der Justizakademie wird prüfen, ob Seminare, die ausgefallen sind, nachgeholt werden können.

3. Wiederaufnahme des Prüfungsbetriebs in der zweiten juristischen Staatsprüfung

Die Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung haben am 4. Mai 2020 begonnen. Die Anfertigung erfolgt unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes, insbesondere zu den Abstandsregeln.

4. Juristischer Vorbereitungsdienst

Zum 1. Mai 2020 wurden in Nordrhein-Westfalen in allen drei Oberlandesgerichtsbezirken wieder neue Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eingestellt. Berücksichtigt wurden zum 1. Mai 2020 alle Bewerberinnen und Bewerber, denen für die Monate April und Mai 2020 eine Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst in Aussicht gestellt worden war. Im weiteren Verlauf sollen die Einstellungen wieder in dem bis März 2020 üblichen Turnus erfolgen.

Die bisherigen von der Justiz organisierten Präsenzveranstaltungen, namentlich die Arbeitsgemeinschaften und die Besprechungen von Aufsichtsarbeiten, werden nach einigen Pilotierungen Ende April 2020 seit dem 4. Mai 2020 flächendeckend als Onlineveranstaltungen angeboten.

5. Bunderatsinitiative eines Gesetzentwurfs zum Schutz vulnerabler Personen bei richterlichen Anhörungen im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat zusammen mit den Ländern Niedersachsen und Hessen einen Gesetzentwurf zum Schutz vulnerabler

Personen bei richterlichen Anhörungen im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren vorbereitet, über den am 15. Mai 2020 im Bundesrat durch sofortige Sachentscheidung entschieden werden soll. Im Kern sieht der Entwurf vor, im Falle einer epidemischen Lage nach § 5 Abs. 1 IfSG auf die unmittelbare und gleichzeitige Anwesenheit der Beteiligten bei der richterlichen Anhörung im Betreuungsverfahren und im Unterbringungsverfahren nach § 312 Nummer 2 FamFG zu verzichten.

Hintergrund ist, dass in diesen Verfahren in höherem Maße ältere Personen, die mit Vorerkrankungen in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern sowie sonstigen Einrichtungen versorgt werden, betroffen sind. Nach der Risiko-Bewertung des Robert-Koch-Instituts sind gerade diese Personen besonders gefährdet, da eine sehr viel höhere Wahrscheinlichkeit besteht, im Ansteckungsfall schwerste Gesundheitsschäden oder gar den Tod davonzutragen.

Um die Ansteckungsgefahr für diese besonders vulnerable Personengruppe zu minimieren, soll eine richterliche Anhörung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung zugelassen werden.

Diese Flexibilisierung der Anhörungsmöglichkeiten senkt Übertragungsgefahren zuverlässig und trägt gleichzeitig den verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung.

Auch bei einer „Video-Anhörung“ handelt es sich um eine persönliche Anhörung, insbesondere ist hier wie bei einer Anhörung von Angesicht zu Angesicht die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks in Form des hierfür wichtigen unmittelbaren audiovisuellen Kontakts möglich. Um ggf. dennoch bestehenden Vorbehalten Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf vor, dass diese Form der Anhörung nur dann erfolgen darf, wenn der Ansteckungsgefahr im Einzelfall nicht durch anderweitige Maßnahmen zeitnah begegnet werden kann. Zudem muss das Gericht verpflichtet sein, nach Beendigung der epidemischen Lage im Sinne des IfSG die Anhörung unverzüglich in der üblichen Form nachzuholen. Abschließend stellt die Bezugnahme auf § 5 IfSG sicher, dass die flexibilisierte Form der richterlichen Anhörung nur nach einem Epidemie-Beschluss des Deutschen Bundestages – also ausschließlich des Gesetzgebers selbst – ermöglicht wird. Erklärt der Deutsche Bundestag die epidemische Lage von nationaler Tragweite durch Beschluss für beendet, tritt automatisch die derzeitige Rechtslage wieder in Kraft.

Des Weiteren ist zu beachten, dass der Staat im Fall einer epidemischen Lage Schutzvorkehrungen zu deren Eindämmung treffen und auch dafür Sorge tragen muss, dass vulnerable Personengruppen nicht – sogar noch durch eigenes staatliches Handeln – unnötigen Ansteckungsgefahren ausgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es geradezu geboten, das Kriterium des unmittelbaren Kontakts im Anhörungsverfahren in Pandemiezeiten nicht zwingend vorzugeben.

6. Umsetzungsstand bei der Beschaffung und Verteilung von Schutzmaterialien

Zum Stand 04.05.2020 ist von den durch den Haushalts- und Finanzausschuss im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes NRW bereits ein Betrag in Höhe von rd. 2,1 Mio. € verausgabt worden. Im Einzelnen wurden bisher beschafft:

	Menge
Schutzkittel DIN EN 14126	30.618
Atemschutzmasken (Mund-Nasen-Schutz)	99.750
Atemschutzmasken (FFP1-Masken)	54.604
Atemschutzmasken (FFP2-Masken)	43.901
Schutzbrillen Vollsicht	5.734
Viruzide Hand-Desinfektionsmittel	7.896
Viruzide Flächen-Desinfektionsmittel	11.439
Einweg-Handschuhe	524.790
Tests zum Nachweis von SARS-CoV-2	1.869
Beatmungsgeräte	3
Mobiles EKG-Gerät	1
Blutgasanalysegerät	1

Die Beschaffungen sind aufgrund ihrer äußersten Dringlichkeit von den Justizvollzugseinrichtungen zum Teil bereits vor der Freigabe der hierfür durch den Haushalts- und Finanzausschuss gesondert bereit gestellten Haushaltsmittel im Wege des Vollzugs des Haushaltsplans 2020 zunächst vorfinanziert und durchgeführt worden. Bei aktuellen Beschaffungen in Höhe von rd. 0,5 Mio. € stehen die Lieferungen kurzfristig an. Weitere zwingend notwendige Beschaffungen sind bereits geplant.

Von den oben genannten Beträgen sind für die Gerichte und Staatsanwaltschaften Ausstattungsgegenstände im Wert von rd. 350.000 € vorgesehen.

Die Haushaltsmittel sind von 36 Justizvollzugseinrichtungen in Anspruch genommen worden. Von den Haushaltsmitteln ist ein erheblicher Teil von der Zentralstelle für das Beschaffungswesen bei der JVA Castrop-Rauxel verausgabt worden.

In der 19. Kalenderwoche hat das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen 100.000 Mund-Nase-Schutzmasken, 45.000 FFP-2-Masken und 750 Schutzbrillen an die Obergerichte und Generalstaatsanwaltschaften ausgeliefert. Diesen obliegt die weitere Verteilung der Schutzausrüstung in ihrem Geschäftsbereich.

7. Freiversuchsregelung für die Studierenden der Rechtswissenschaften in Hinblick auf das Sommersemester 2020

Auf Bundesebene wird das Thema am 14. Mai 2020 von den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses Juristenausbildung beraten werden.

8. Bezugsdauer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Die Entscheidung über die Bezugsdauer einer Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz treffen die nach § 40 Absatz 1 BaföG von dem Kreis oder der kreisfreien Stadt eingerichteten zuständigen „BaföG-Ämter“. Damit obliegt diesen auch die Entscheidung darüber, wie sich das Sommersemester 2020 auf die Förderungshöchstdauer der Studierenden im Fach „Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung“ auswirkt.

Grundsätzlich richtet sich nach § 15a Absatz 1 BaföG die Förderungshöchstdauer nach der Regelstudienzeit oder einer vergleichbaren Festsetzung. Die Regelstudienzeit für Studierende des Fachs „Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung“ ist zuletzt auf Initiative von Nordrhein-Westfalen bundesrechtlich auf zehn Semester (Fünftes Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 22. November 2019; BGBl. S. 1755) erhöht worden. Eine landesrechtliche Erhöhung dieser Regelstudienzeit ist nicht möglich. Eine Sonderregel für Studierende im Sommersemester 2020 sieht das Bundesrecht nicht vor.

Allerdings ist nach § 10 Absatz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung i.V.m. § 82a Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes die individualisierte Regelstudienzeit u.a. für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 in einen Studiengang, der mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen wird, eingeschrieben sind, um ein Semester erhöht worden, mithin auch für Studierende im Fach „Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung“. Ob diese Festlegung dazu führt, dass die Förderungshöchstdauer aufgrund einer „vergleichbaren Festsetzung“ im Sinne des § 15a Absatz 1 BaföG um ein Semester erhöht ist, entscheidet nicht das Ministerium der Justiz, sondern das zuständige „BaföG-Amt“.

9. Vorbereitung der Gerichte und Behörden vor Ort in Bezug auf die Reinigung der Dienstgebäude

Art und Ausmaß der erforderlichen wie zweckmäßigen Reinigungsmaßnahmen in den Gerichten werden maßgeblich durch die individuellen örtlichen Gegebenheiten und die konkreten Nutzungen beeinflusst. Insbesondere aufgrund dieser stark variierenden, aber entscheidenden Rahmenparameter erfolgen Bedarfsermittlung, Eignungsprüfung und Veranlassung durch die jeweilige Ortsbehörde in eigener Zuständigkeit. Eine Erhebung der im Einzelnen vor Ort getroffenen Maßnahmen war aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Seitens des Ministeriums der Justiz wurde

jedoch der gesamte Geschäftsbereich für die allgemeinen und erkennbaren besonderen Risikofelder umfassend sensibilisiert. Zudem sind grundsätzliche Handlungsoptionen, wie die Optimierung, Intensivierung und Priorisierung der Reinigungs- und Hygienemaßnahmen unter weiterer Berücksichtigung typischer Kontaktflächen (z.B. Türklinken und Handläufe) sowie eines zusätzlichen Einsatzes von Desinfektionsmitteln, ausführlich erörtert worden.

Alle Behörden wurden auf die Hinweise des Robert-Koch-Instituts zur Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hingewiesen.